

SGB XII

Anspruch auf Frühförderung – erfolgreiche Klage des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern*

SG Nürnberg, Urteil vom 20.07.2017 – Az: S 20 SO 16/14

Das Klagerecht der Verbände nach § 63 SGB IX ist ein in Deutschland selten genutztes Instrument. Nachdem es mit dem SGB IX im Jahr 2001 eingeführt worden war, kam es bisher nur in sehr wenigen Fällen zur Anwendung.¹

Die häufig etwas ungenau als Verbandsklage bezeichnete Klage von Verbänden, die Menschen mit Behinderungen vertreten, dient zum einen dazu, individuelle Ansprüche von Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX durchzusetzen. Zum anderen kann sie i. S. e. „Musterverfahrens“ auch genutzt werden, um Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung zu klären.²

Verbandsklage als rechtliches Instrument

Zu beachten ist, dass es sich bei dem Klagerecht der Verbände nach § 63 SGB IX eigentlich um eine gesetzliche Prozessstandschaft handelt.³ Der klagende Verband übernimmt mit dem Einverständnis des konkret in seinen Rechten verletzten Menschen mit Behinderung die Klägerrolle an dessen Stelle.⁴ Alle individuellen Verfahrensvoraussetzungen müssen beim betroffenen Menschen mit Behinderung vorliegen, insbesondere die individuelle Rechtsverletzung sowie eingehaltene Klagefristen.

Die Klagebefugnis wird dann quasi auf den klagenden Verband übertragen, der an seiner Stelle klagt. Beim klagenden Verband muss es sich um einen Verband handeln, der seiner Satzung nach behinderte Menschen auf Bundes- oder Landesebene vertritt und nicht selbst am Prozess beteiligt ist.

Mit seiner Klage wollte der Lebenshilfe-Landesverband Bayern gerichtlich klären lassen, ob der Eintritt eines behinderten Kindes in eine Kindertageseinrichtung zwangsläufig dazu führt, dass die vorher gewährten Frühförderleistungen maßgeblich gekürzt werden.

Im konkreten Fall handelte es sich um ein Mädchen mit Down-Syndrom mit erheblichen kognitiven Beeinträchtigungen und deutlichem Entwicklungsrückstand. Das Mädchen hatte seit seinem sechsten Lebensmonat heilpädagogische Leistungen der interdisziplinären Frühförderung im Umfang von bis zu 60 Behandlungseinheiten im Jahr erhalten. Das Mädchen wurde im Alter von zweieinhalb Jahren im September 2013 in den eingruppierten örtlichen Regelkindergarten in Einzelintegration aufgenommen.

Weniger Frühförderung wegen Betreuung im Kindergarten?

Mit dem Eintritt in den Kindergarten bewilligte der zuständige überörtliche Sozialhilfeträger, der Bezirk Oberfranken, Leistungen des „Fachdienstes zur Integration in Kitas“ von zunächst 38, später 50 Stunden im Jahr. „Fachdienstleistungen“ dienen dazu, das pädagogische Personal des Kindergartens in behinderungsspezifischen Fragen zu beraten und zu unterstützen sowie das behinderte Kind im Gruppengeschehen im Kindergarten zu fördern und dadurch eine erfolgreiche Einzelintegration im Sinne gleichberechtigter Teilhabe am Kindergartenalltag zu ermöglichen.

Gleichzeitig kürzte der Bezirk Oberfranken die bewilligten heilpädagogischen Leistungen der Frühförderung von bisher 60 auf nur noch zwölf Behandlungseinheiten im Jahr. Seiner Auffassung nach wurde der Förder-

bedarf des Mädchens nun schwerpunktmäßig im Kindergarten abgedeckt, so dass eine individuelle Frühförderung im häuslichen Umfeld nicht mehr im vorherigen Umfang notwendig sei.

Diese Entscheidung war keine Einzelfallentscheidung, sondern gängige Praxis des Kostenträgers Bezirk Oberfranken und erfolgte ohne weitere individuelle Bedarfsprüfung: Bei Eintritt in eine Kindertageseinrichtung wurden regelmäßig und ohne vorherige individuelle Prüfung die bisher bewilligten Frühförderleistungen entsprechend heruntergefahren oder auch vollständig abgelehnt.

Im konkreten Fall sahen sowohl die Eltern des Mädchens wie auch die Frühförderstelle und der Kinderarzt einen weiter bestehenden Bedarf an individueller Frühförderung im bisherigen Umfang. Den Eltern war dabei insbesondere wichtig, dass ihre Tochter weiterhin auch im häuslichen Umfeld individuell gefördert wird und sie dabei einbezogen, angeleitet und beraten werden, um ihr Kind bestmöglich zu unterstützen. Den bewilligten Umfang von nur noch jährlich zwölf Behandlungseinheiten hielten sie für bei weitem nicht ausreichend. Sie entschlossen sich deshalb, gegen die unzureichende Bewilligung vorzugehen.

Die von den Eltern selbst eingelegten Widersprüche gegen die Bescheide des beklagten Bezirks Oberfranken blieben erfolglos, so dass der Lebenshilfe-Landesverband Bayern im

* Ursula Schulz, die Autorin dieser Entscheidungsbesprechung, ist Rechtsreferentin der Lebenshilfe Bayern e. V. – Landesverband.

¹ In Bayern, soweit bekannt, zuletzt 2004 (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 17.11.2004 – Az: 12 CE 04.1580); vgl. RdLh 1/2005, S. 18 f.; zur Vorinstanz (VG Augsburg) vgl. die Besprechung in RdLh 3/2004, S. 115 ff.

² Lachwitz in HK-SGB IX, § 63 Rz. 14.

³ Das Klagerecht der Verbände ist ab 2018 in § 85 SGB IX geregelt.

⁴ Vgl. Masuch in Hauck/Noftz SGB IX, K § 63 Rz. 3.

Dezember 2013 mit dem Einverständnis der Eltern die Verbandsklage beim SG Bayreuth (zuständig für den Wohnort des Mädchens) einreichte.

Sitz des Verbandes entscheidet über zuständiges Gericht

Das SG Bayreuth verwies diese Zuständigkeitshalber an das SG Nürnberg, weil der Kläger gemäß § 63 SGB IX nicht das betroffene Mädchen war, sondern der Lebenshilfe-Landesverband Bayern mit Sitz im Zuständigkeitsbereich des SG Nürnberg.

Streit um Begriff der Personenzentrierung

Im Verfahren argumentierte der beklagte Bezirk Oberfranken, dass der vor dem Eintritt in den Kindergarten festgestellte Gesamtbedarf von 60 Behandlungseinheiten der maßgebliche Gesamtbedarf des Mädchens an Förderung sei, den es auf die danach gegebenen verschiedenen Förderorte (Familie und Kindergarten) aufzuteilen gelte. Er bezeichnete diese Vorgehensweise interessanterweise als „personenzentrierten Ansatz“, weil er vom Bedarf der Betroffenen ausgehe und nicht vom Förderort.

Hier lag aus Sicht des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern das grundlegende Missverständnis: Personenzentrierung bedeutet in erster Linie, dass der individuell bestehende Bedarf des Menschen mit Behinderung sorgfältig erhoben werden muss. Dass dieser dann je nach Bedarf an unterschiedlichen Orten gedeckt werden kann, steht außer Frage.

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern argumentierte, dass es sich bei den Leistungen des Fachdienstes im Kindergarten und den Leistungen der Frühförderung um zwei verschiedene Leistungen mit unterschiedlichen

Zielen, Aufgaben und Inhalten handele: Bei der Leistung im Kindergarten gehe es in erster Linie um die Beratung des Kindergartenpersonals im Umgang mit einem behinderten Kind und die individuelle Begleitung des Kindes im Gruppengeschehen des Kindergartens.

Leistungen im Kindergarten und im Rahmen der Frühförderung sind verschieden

Bei der Frühförderung dagegen stehe die individuelle Förderung des Kindes im häuslichen Umfeld und insbesondere die regelmäßige Beratung, Begleitung und Anleitung der Eltern im Mittelpunkt. Gerade bei einem so wichtigen Schritt wie dem Eintritt in den Kindergarten bestehe aus fachlicher Sicht eher verstärkter Frühförderbedarf des Kindes – auch im häuslichen Umfeld.

Der vom SG Ende 2015 beauftragte Sachverständige, ein national und international renommierter Experte auf dem Gebiet der Frühförderung, kam in seinem Gutachten zu einem eindeutigen Ergebnis: Der Bedarf des Mädchens liege bei mindestens 60 Behandlungseinheiten Frühförderung. Diese sei *neben* der Förderung im Kindergarten erforderlich, weil diese Leistungen völlig unterschiedliche Ziele verfolgten.

Somit lag der Gutachter auf einer Linie mit dem Lebenshilfe-Landesverband Bayern, der das Kind betreuenden Frühförderstelle, einem Sozialpädiatrischen Zentrum, das im Vorfeld eine ausführliche Entwicklungsdiagnostik und Bedarfserhebung und eine entsprechende Stellungnahme abgegeben hatte, dem Kinderarzt und nicht zuletzt den Eltern des Mädchens.

Der Einschätzung des Gutachters zum individuellen Bedarf schloss sich das SG mit seinem Urteil an. Es rügte

insbesondere, dass der Bezirk den Gesamtbedarf des Mädchens nicht zutreffend festgestellt hatte. Zwar könne ein Gesamtbedarf durchaus auf verschiedene Förderorte verteilt werden, jedoch hätte gerade bei gravierend veränderten Lebensbedingungen, wie dem Beginn des Kindergartens, der Gesamtbedarf erneut geprüft werden müssen.

Insbesondere folgte das Gericht der Einschätzung des Gutachters, dass die Förderleistungen des Kindergartens, des Fachdienstes und der Frühförderung nicht gleichartig sind. Dies müsse bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden.

Auch Verbandsklage ist kostenfrei

Das SG Nürnberg stellte zudem durch Beschluss fest, dass es sich bei der Klage gem. § 63 SGB IX um ein gerichtskostenfreies Verfahren gem. § 183 Sozialgerichtsgesetz handelt.

Anmerkung

Die Verbände der Behindertenhilfe auf Landes- und auf Bundesebene sollten sich durch das nunmehr zweite erfolgreiche Verfahren⁵ des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern ermutigt fühlen, das im SGB IX normierte Klagerecht der Verbände in geeigneten Fällen einzusetzen. Menschen mit Behinderungen können so erfolgreich unterstützt und Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung über den konkreten Einzelfall hinaus geklärt werden.

Dies wird möglicherweise mit den vielen Unwägbarkeiten, die das neue Bundesteilhabegesetz mit sich bringt, in Zukunft wichtiger denn je werden.

⁵ Vgl. oben Fn. 1.

Hinweis für die Praxis

- Beim Klagerecht der Verbände, die nach ihrer Satzung Menschen mit Behinderung vertreten, handelt es sich um eine Prozessstandschaft. Der Verband führt den Prozess nicht, weil er in eigenen Rechten verletzt ist.
- Es muss ein Mensch mit Behinderung möglicherweise in seinen Rechten verletzt sein.
- Der behinderte Mensch sollte sein Einverständnis, dass der Verband die Klage an seiner Stelle führt, schriftlich erteilen.
- Zwecks Vermeidung einer Interessenkollision darf der Verband selbst nicht am Prozess beteiligt sein.